

Meinungsfreiheit und Strafrecht

Die 6. ALES-Tagung zum Thema „Das wird man wohl noch sagen dürfen! – Meinungsfreiheit und Strafrecht“ am 12. Juni 2017 war dem Schutzbereich und den Grenzen der Meinungsfreiheit gewidmet.

Die Freiheit des einen endet, wo die Freiheit des anderen beginnt“, sagte Univ.-Prof. Hon.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Leiterin von ALES, dem *Austrian Center for Law Enforcement Sciences*, bei der Eröffnung der 6. ALES-Tagung am 12. Juni 2017 in Wien. Worte können verletzen wie Pfeile: Nicht selten würden Verletzungen durch Worte zu Verletzungen am Körper führen.



ALLES-Tagung: Christoph Grabenwarter, Anna Katharina Struth.

Soziales und Psychologie.

FH-Prof. PD Mag. Dr. Dagmar Strohmeier, Fakultät für Medizintechnik und angewandte Sozialwissenschaft der FH Oberösterreich, sagte, Hasskriminalität habe nichts mit Meinungsfreiheit zu tun und sei nicht mit den demokratischen Grundwerten vereinbar. Doch wie weit kann und darf eine tolerante, demokratische Gesellschaft Intoleranz tolerieren? Diesbezüglich stellte Strohmeier mögliche Präventionsstrategien vor und bewertete deren Nutzen zur Prävention und Intervention bei Hasskriminalität und Cybermobbing an Schulen.

Der Vorstand der IG Soziologie Forschung, Patrick Hart, MA, widmete sich dem Phänomen „Hate Speech“ aus sozialpsychologischer Sicht. Für den Menschen als „evolutionsbedingt soziales Tier“ seien Kommunikation und gesellschaftliche Bindung wesentlich. Hassreden würden seit jeher zur Stärkung fragiler sozialer Identitäten durch Herabwürdigung anderer genutzt. Das Zeitalter der Globalisierung und virtuellen Kommunikation erleichtere die Verbreitung solcher Reden jedoch und erschwere deren Prävention.

Verfassung und Grundrechte.

Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter und Dipl.-Jur. Anna Katharina Struth, Institut für Europarecht und Internationales Recht der Wirtschaftsuniversität Wien, widmeten sich den menschen- und verfassungsrechtlichen Aspekten von Hassreden. Insbesondere die Verbreitungs-



Referenten bei der ALES-Tagung: Alois Birklbauer, Patrick Hart, Ingeborg Zerbes, Franz Plöchl.

formen durch das Internet, geändertes Kommunikationsverhalten in sozialen Medien, veränderte gesellschaftspolitische Diskurse sowie die Internationalisierung der beteiligten Personen und Medien führen zu Herausforderungen sowohl für die Straf- als auch Grundrechtsdogmatik.

Sie kamen zu dem Ergebnis, dass Hassreden zwar grundsätzlich vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst seien. Die Grundfreiheiten finden jedoch im geltenden österreichischen

Strafrecht – insbesondere dem Verbotsgesetz und der strafbaren Verhetzung – zulässige Schranken.

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer, Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz, beschäftigte sich mit dem österreichischen Verbotsgesetz. Dessen grundsätzliche Berechtigung und Notwendigkeit unterstreichend, stellte er die Zeitgemäßheit und Strafhöhe der Tatbestände des Verbotsgesetzes zur Diskussion. Dabei regte er an, ob nicht auch eine Diversion in manchen Fällen in Frage kommen sollte.

Strafrecht und Internet.

Dr. Franz Plöchl, Leiter der Generalprokuratur, zeigte die Grenzen der Meinungsfreiheit anhand des Straftatbestandes der Verhetzung unter Einbeziehung einschlägiger Beispiele höchstgerichtlicher Judikatur auf. Dabei hielt er fest, dass die jüngste Novellierung dieses Straftatbestandes aus seiner Sicht ein notwendiges und probates Mittel zur Prävention von Radikalisierung gewesen sei.

Prof. Dr. Ingeborg Zerbes, Abteilung für Strafrecht der Universität Bremen, widmete sich der Problemstellung des „Tatorts Internet“ und der Strafzuständigkeit bei virtuell begangenen Äußerungsdelikten. Da bei solchen schlichten Tätigkeitsdelikten bereits die Aussage an sich verboten ist, verwirklichte sich die strafrechtlich relevante Handlung überall dort, wo sie als virtuelles Posting abrufbar ist. Dies bewirke jedoch auch, dass die österreichischen Behörden stets für die Strafverfolgung zuständig wären, sobald die Äußerung im Inland abrufbar ist – selbst wenn das Posting im Ausland erstellt wurde. Dabei stellte sie zur Frage, ob denn die Abrufbarkeit im Inland für die Strafbarkeit ausreichen sollte. Auch ob die strafrechtsdogmatische Unterscheidung zwischen schlichten Tätigkeitsdelikten und Erfolgsdelikten noch treffend sei, gelte es zu überdenken. *Marina Prunner*